

## 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

---

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Der **§ 11 – Zwingersteuer** - wird wie folgt geändert:

- (1) Unverändert
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.  
**Für gefährliche Hunde die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 3.**  
Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  1. Unverändert
  2. Unverändert
  3. **Änderungen im Hundebestand werden der Stadt innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich angezeigt.**
  4. **Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich schriftlich mitgeteilt.**
  5. **Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH)**
  6. **Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Vergünstigung**

### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 03.12.2016

Berlin  
Bürgermeisterin